



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Beteiligungsbericht der Stadt Erwitte zum 31.12.2017	2
2. Öffentliche Wahlbekanntmachung der Stadt Erwitte	3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019	6
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 36 „Sondergebiet Mühlenweg“, 1. Änderung	9
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 50 „An der Schledde“, 1. Änderung	11
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 44 „An der alten Kläranlage“	13
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 26 „Posthof“, 1. Änderung	15
8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“, 2. Änderung	17
9. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 11 „Berger Straße/ Wemberweg“, 10. Änderung	19
10. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erwitte	21

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Peter Wessel

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzel Exemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Beteiligungsbericht der Stadt Erwitte zum 31.12.2017

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden verpflichtet, einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2017 der Stadt Erwitte wurde den Ratsmitgliedern in der Sitzung des Rates der Stadt Erwitte am 04.04.2019 ausgehändigt.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung und jährlichen Fortschreibung eines Beteiligungsberichtes dient dem Ziel, den Rat der Stadt Erwitte, seine Ausschüsse und alle Einwohner umfassend zu informieren und die Transparenz der Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu verbessern.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2017 stellt die wichtigsten Daten, Fakten und Kennzahlen der städtischen Unternehmensbeteiligungen dar. Er enthält insbesondere Angaben über die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Beteiligungsverhältnisse und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2017 liegt während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus und kann zudem auch auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) eingesehen werden.

Erwitte, 05.04.2019
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Wahlbekanntmachung der Stadt Erwitte

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Erwitte ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010	Schmerlecke, Seringhausen, Schallern	Bürgerzentrum Schmerlecke
020	Berenbrock, Böckum, Norddorf, Ebbinghausen	Bürgertreff Brinkweiden Ebbinghausen
030	Horn-Millinghausen, Merklingshausen-Wiggeringhausen	Cyriakus-Grundschule Horn
040	Völlinghausen	Ehemalige Schule Völlinghausen
050	Stirpe, Weckinghausen	Dorfgemeinschaftshaus Stirpe
060	Erwitte (Sekundarschule)	Sekundarschule Erwitte
070	Erwitte (Kath. Pfarrheim)	Kath. Pfarrheim Erwitte
080	Erwitte (Straßenmeisterei)	Straßenmeisterei Erwitte
090	Eikeloh	Alte Schule Eikeloh
100	Bad Westernkotten (Schule R. 1)	Astrid-Lindgren-Grundschule / Raum 1
110	Bad Westernkotten (Schule R. 2)	Astrid-Lindgren-Grundschule / Raum 2
120	Briefwahllokal 1 (Königshof, Erdgesch.)	Briefwahllokal 1 (Königshof, Erdgesch.)
130	Briefwahllokal 2 (Königshof, Obergesch.)	Briefwahllokal 2 (Königshof, Obergesch.)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr in im Rathaus, Nebengebäude Königshof, Am Markt 12, 59597 Erwitte zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Erwitte, 02.04.2019

Stadt Erwitte
In Vertretung

gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Erwitte wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Erwitte, Infotheke, Am Markt 13, 59597 Erwitte (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Erwitte, Infotheke, Am Markt 13, 59597 Erwitte Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Soest
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises
oder
durch Briefwahl
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Erwitte, 02.04.2019

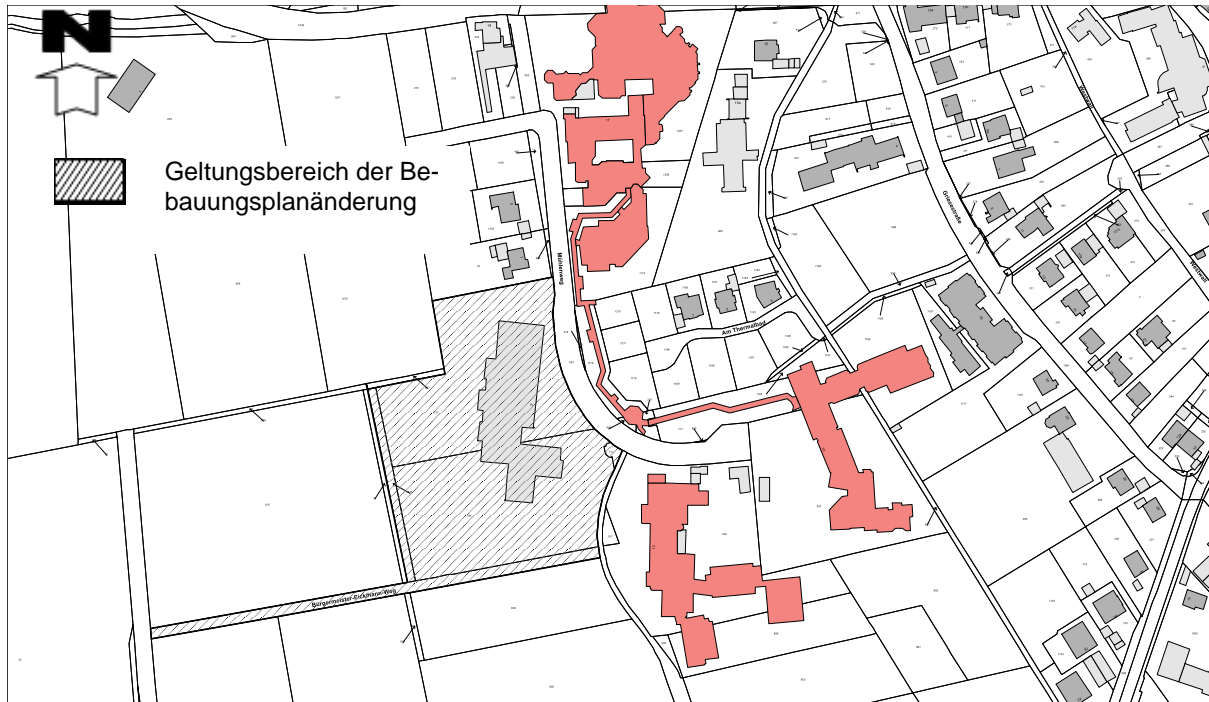
Stadt Erwitte
In Vertretung

gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 36 „Sondergebiet Mühlenweg“, 1. Änderung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 36 „Sondergebiet Mühlenweg“ ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Planungs- und Gestaltungsausschusses des Rates der Stadt Erwitte vom 11.04.2019 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Bad Westernkotten Nr. 36 „Sondergebiet Mühlenweg“ 1. Änderung einschl. Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **16.05.2019 bis 17.06.2019 einschließlich** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LWL Archäologie Kreis Soest	Kultur u. Sachgüter Schutzgut Tiere u. Pflanzen, Artenschutz, Eingriffsvermeidung
Fachgutachten	Büro Mestermann Büro Mestermann	Fachbeitrag Artenschutz Eingriffsbewertung
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 12.04.2019

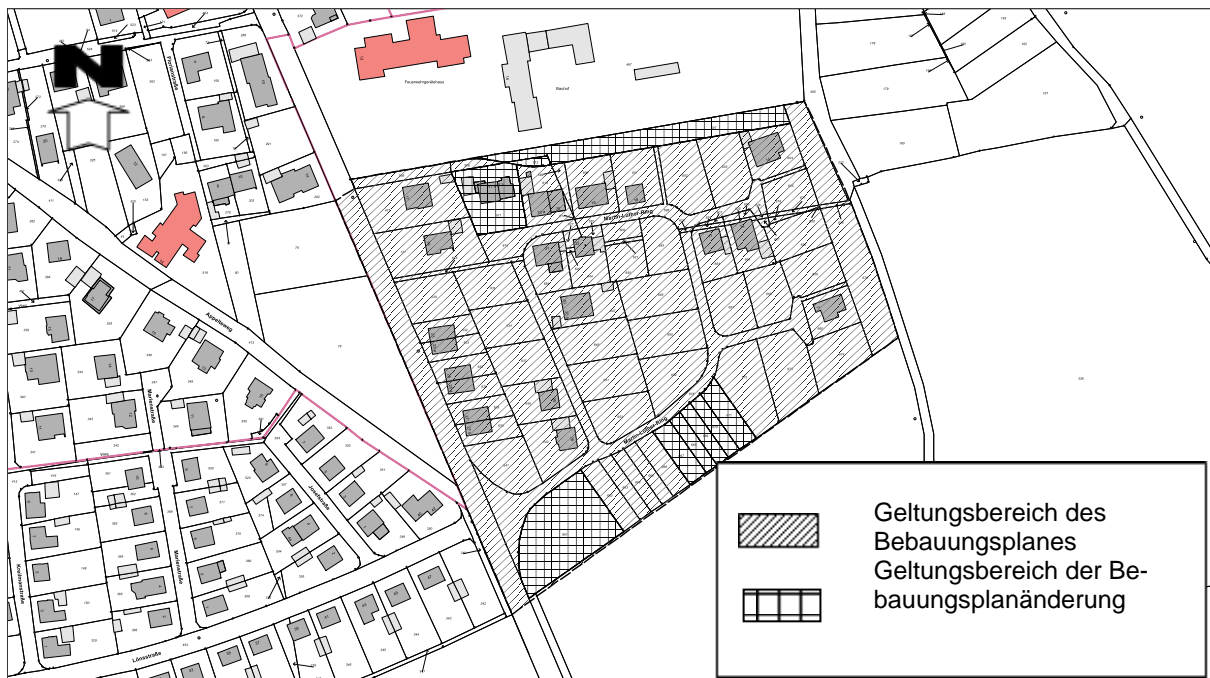
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 50 „An der Schledde“, 1. Änderung

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 3) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Planungs- u. Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Erwitte Nr. 50 „An der Schledde“ ist im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung dahingehend zu ändern, dass

- die Lärmschutzwand auf dem Lärmschutzwall zum städt. Baubetriebshof entfällt,
- die nördliche Baugrenze auf dem Flurstück 611 im Obergeschoss soweit zurückgenommen wird, dass sich die überbaubare Fläche um ein Dreieck von ca. 8 m x 4 m verkleinert,
- auf dem Grundstück der westlichen Reihenhausgruppe ein Einzelhaus mit bis zu vier Wohneinheiten sowie einer Arztpraxis zulässig wird, die zulässige Firsthöhe auf 11,00 m angehoben wird, die Baugrenzen in südliche Richtung bis auf ca. 8,40 m zur

Grundstücksgrenze und in westliche Richtung um ca. 13,00 m verschoben werden und zwei Stellplätze je Wohneinheit herzustellen sind,

- auf dem Grundstück der westlichen Reihenhausgruppe neben der Wohnbaufläche ein Parkplatz mit bis zu 10 Stellplätzen und ein Spielplatz festgesetzt werden,
- auf dem Grundstück der östlichen Reihenhausgruppe die Festsetzungen entsprechend der östlich angrenzenden, mit Einzel- u. Doppelhäusern bebaubaren Grundstücke formuliert werden, zwei Stellplätze je Wohneinheit herzustellen sind und die gem. § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO zulässige Überschreitung der zulässigen Grundfläche von 50 v.H. auf 80 v.H. erhöht wird.

Dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bebauungsplanentwurf die frühzeitige Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Planungs- u. Gestaltungsausschusses der Stadt Erwitte vom 11.04.2019 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich im Entwurf erarbeitet worden. Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichten zu können, liegt dieser nebst Begründung in der Zeit vom **16.05.2019 – 17.06.2019 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich 302 Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 12.04.2019

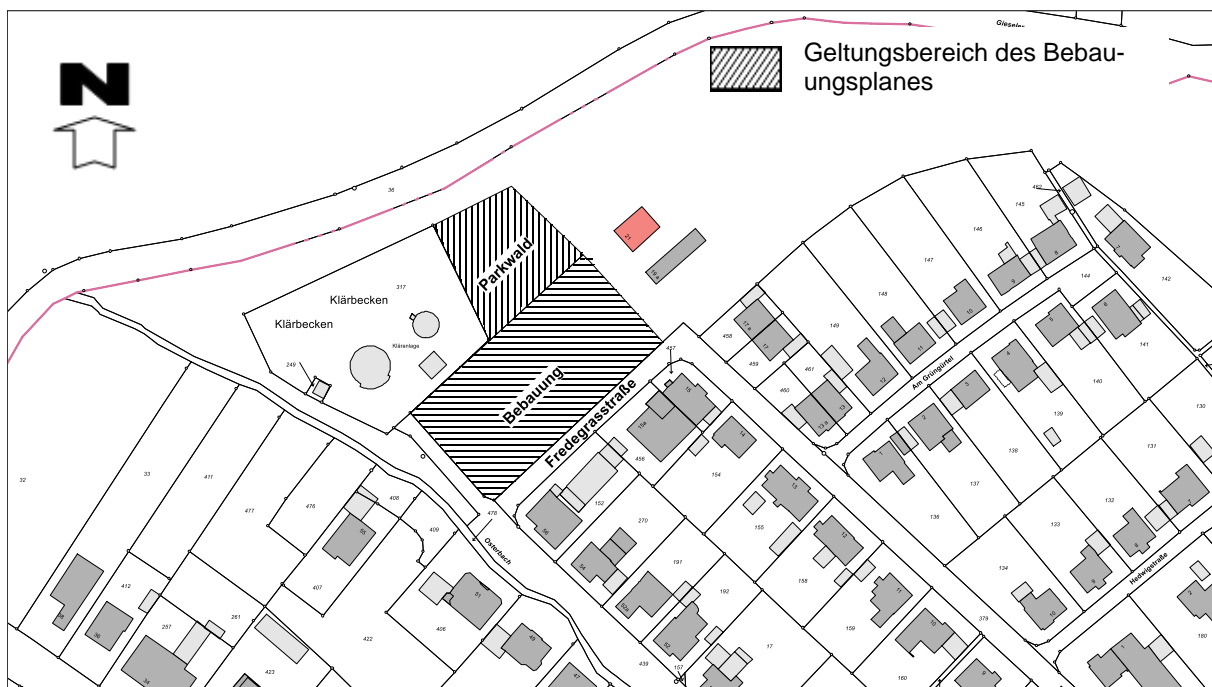
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 44 „An der alten Kläranlage“

- 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13b i.V.m. § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 3) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Planungs- u. Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Für die zwischen der ehemaligen Kläranlage und der Fredegrasstraße gelegene Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Bad Westernkotten Flur 2 Flurstück 480 wird der Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 44 „An der alten Kläranlage“ aufgestellt. Ziel des Bebauungsplanes ist es, nordwestlich der Fredegrasstraße Wohnbaugrundstücke zu schaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB.

Dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bebauungsplanentwurf die frühzeitige Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Planungs- u. Gestaltungsausschusses der Stadt Erwitte vom 11.04.2019 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung

von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich im Entwurf erarbeitet worden. Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichten zu können, liegt dieser nebst Begründung in der Zeit vom **16.05.2019 – 17.06.2019 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich 302 Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 12.04.2019

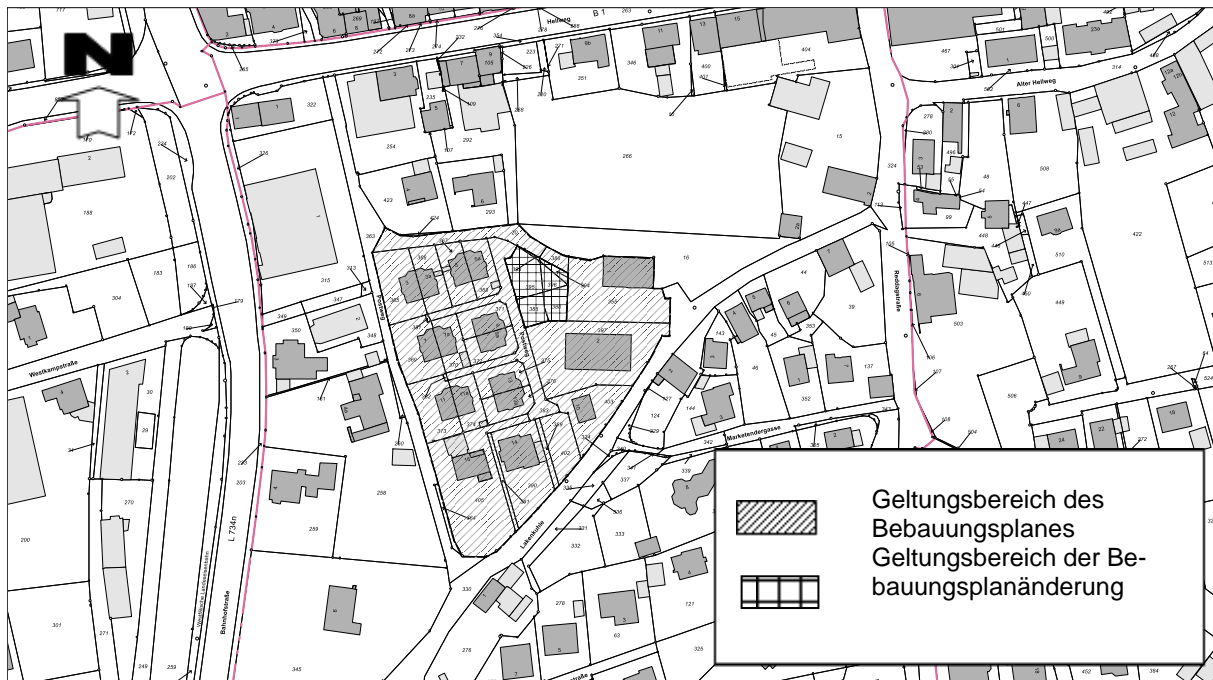
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 26 "Posthof"; 1. Änderung

- 1) Bekanntmachung über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der in der Sitzung vorgestellten Bebauungsplanskizze wird inhaltlich zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bebauungsplanentwurf mit den beschlossenen Änderungen vom Vorhabenträger erarbeiten zu lassen und damit die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Beschluss des Planungs- und Gestaltungsausschusses des Rates der Stadt Erwitte vom 11.04.2019 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 12.04.2019

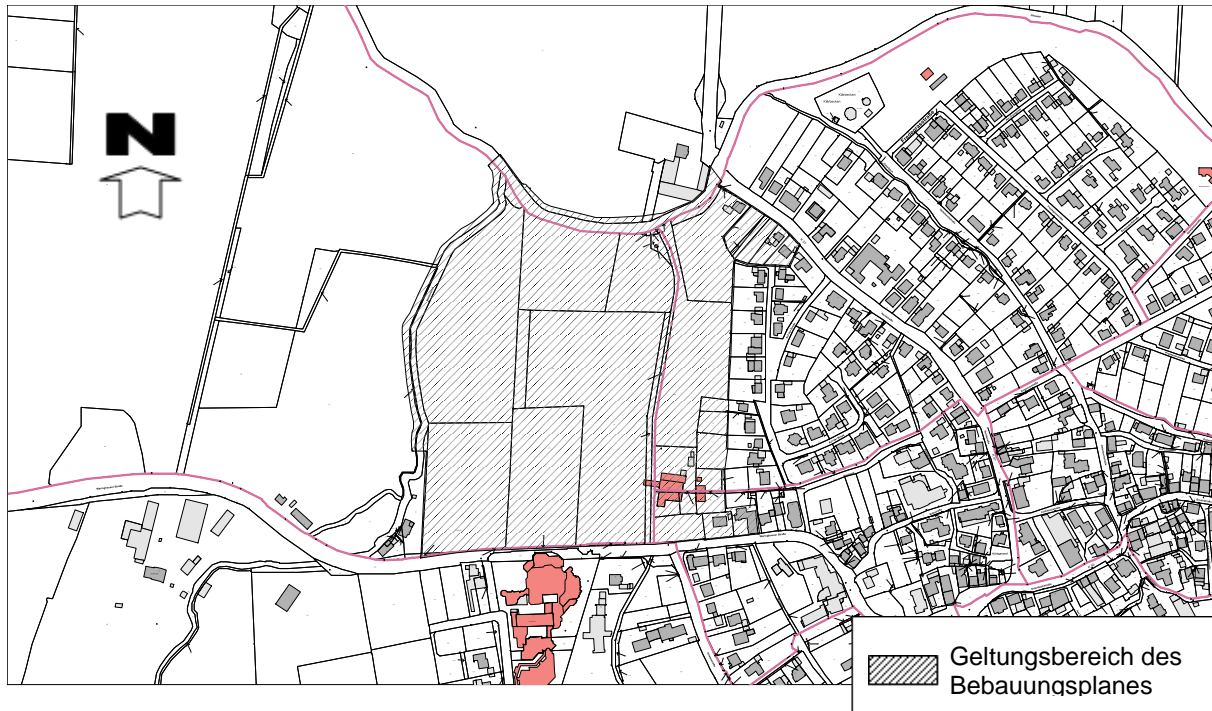
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“, 2. Änderung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)



Der Planungs- u. Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinbedarfsfläche „Kurhalle“ ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten bis zur östlichen Grundstücksgrenze zu erweitern.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“ ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“ mit Begründung sowie umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **16.05.2019 – 17.06.2019 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Soest	Schutzgut Tiere u. Pflanzen, Vorkommen seltener Pflanzenarten
Fachgutachten	keine	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Planungs- und Gestaltungsausschusses des Rates der Stadt Erwitte vom 11.04.2019 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte öffentlich bekannt gemacht.
Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 12.04.2019

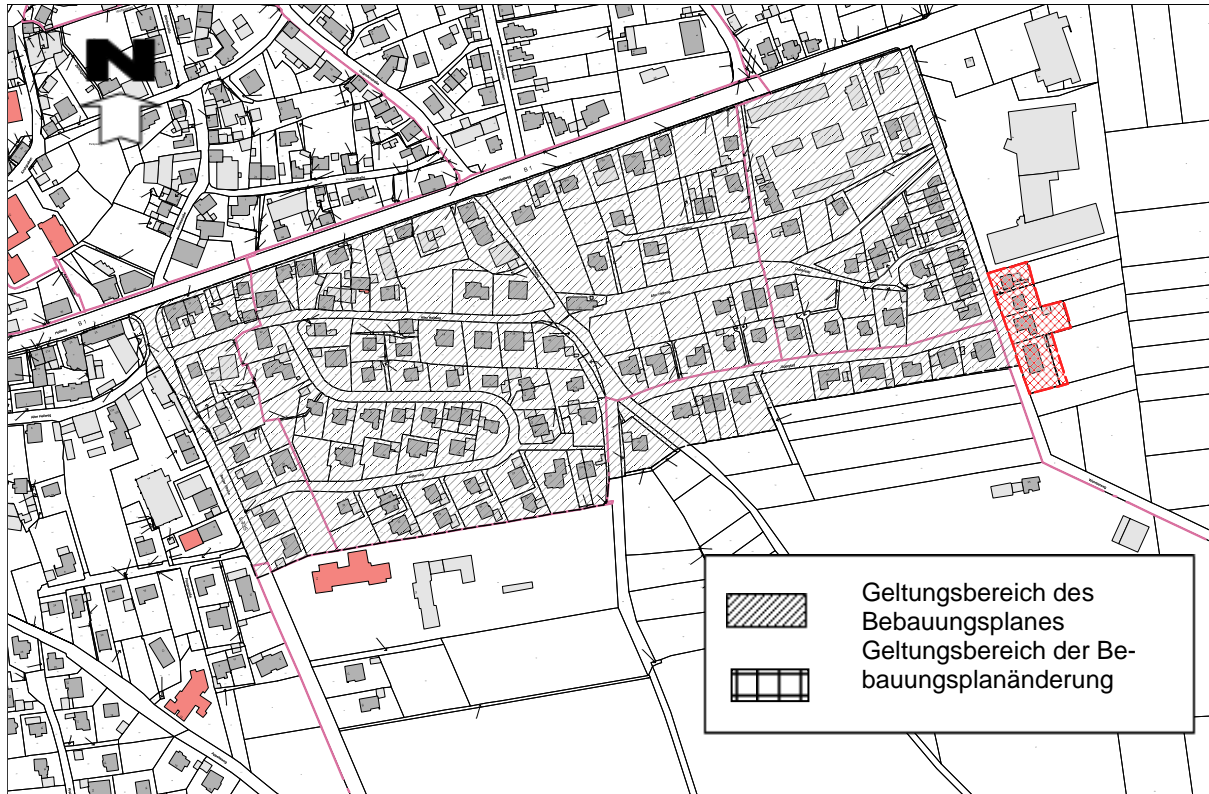
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 11 „Berger Straße/ Wemberweg“, 10. Änderung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 11 „Berger Straße/ Wemberweg“ ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Planungs- und Gestaltungsausschusses vom 08.12.2016 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte „Berger Straße/Wemberweg“ mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **16.05.2019 – 17.06.2019 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 12.04.2019

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erwitte

In den nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten sind weitere Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt:

Horn:

Lohweg:

(Grundstück mit der Haus Nr. 22)

Schmutz- und Regenwasserkanalisation
(Trennsystem)

Aufgrund der Satzung der Stadt Erwitte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 13.12.2016, ist gemäß § 9 – Anschluss- und Benutzungszwang - jeder Eigentümer/Erbbauberechtigte eines an den oben genannten Straßen bzw. Straßenabschnitten gelegenen Grundstücks verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt.

Die Eigentümer/Erbbauberechtigten des entsprechenden Grundstückes werden hiermit aufgefordert, bis zum **30.06.2019** ihr Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Nach dieser Frist wird der Anschlusszwang wirksam. Alle bestehenden ober- und unterirdischen Abwassereinrichtungen wie Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle - soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, sind außer Betrieb zu setzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Trennsystem das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden dürfen. Grundwasser (Dränagewasser) darf nur unter Vorschaltung eines Sandfanges in Regenwasserkanäle eingeleitet werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw NRW 2013) sind private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, vom Grundstückseigentümer nach deren Errichtung unverzüglich von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen (DIN EN 1610 – Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen). Die Prüfbescheinigung ist durch den Grundstückseigentümer der Stadt Erwitte vorzulegen.

Auskünfte für die Anlage der Hausanschlüsse und über die Entwässerungssatzung erteilt das Abwasserwerk der Stadt Erwitte.

Erwitte, den 18.4.2019

Abwasserwerk Erwitte
Betriebsleiter

gez. Weiß